

Geschäftsverteilungsplan II des LG Dresden
für das Geschäftsjahr 2017- Richterlicher Dienst -

Stand: 1.4.2017

Erklärungen des Präsidenten

I. Für das Geschäftsjahr 2017 sind folgende Spruchkörper beim Landgericht Dresden eingerichtet:

- 11 Zivilkammern,
 - 3 Kammern für Handelssachen,
- 14 Strafkammern,
 - 1 Strafvollstreckungskammer (und eine auswärtige StVK)
 - 1 Kammer für Rehabilitationssachen
 - 1 Kammer für Baulandsachen
 - 1 Kammer für das Berufungsgericht für Heilberufe.

II. Für Justizverwaltungsaufgaben von richterlicher Tätigkeit freigestellt sind:

Präsident des Landgerichts Häfner
mit 80 % seiner Arbeitskraft

Vizepräsident des Landgerichts Schultze-Griebler
mit 40 % seiner Arbeitskraft

Richter am Landgericht Ziegler
mit 20 % seiner Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr.Brandt
mit 10 % seiner Arbeitskraft

Richter am Landgericht Maier
mit 5 % seiner Arbeitskraft

Richterin am Landgericht Müller
mit 50 % ihrer Arbeitskraft

Richterin am Landgericht Michaelis
mit 20 % ihrer Arbeitskraft

A.

Zivilkammern

I. Allgemeines

1. Die Zivilkammern bearbeiten im Turnus (Zivilturnus) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten und zweiten Rechtszug. Soweit eine Kammer für bestimmte Sachgebiete zuständig ist, werden die in das Sachgebiet fallenden Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus ausschließlich dieser Kammer zugeteilt. Entsprechendes gilt für Berufungen und Beschwerden, soweit sich die ausschließliche Zuständigkeit für das Sachgebiet (auch) auf Berufungs- und Beschwerdeverfahren erstreckt.

Für die in A.II. genannten erstinstanzlichen Sonderzuständigkeiten ist maßgeblich der mit der Klage geltend gemachte Anspruch.

Soweit keine Sonderzuständigkeit nach Sachgebieten besteht, werden Berufungen der 2., 3., 7. und 8. Zivilkammer und Beschwerden der 2., 3. und 8. Zivilkammer zugewiesen.

2. Werden aus demselben Rechtsverhältnis mehrere Sachen anhängig, so ist für alle Sachen die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene oder anhängig gewesene Sache begründet ist. Das gilt auch für Klagen aus § 34 ZPO. Dasselbe gilt für Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder denselben Beklagten (sog. Parallelsachen, insbesondere auch nach Eintritt der Nebeninterventionswirkung) sowie für Sachen, die nur einheitlich mit einer bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache entschieden werden können (§ 62 ZPO). Sind in dieser Ziffer genannte Sachen mehreren Kammern zugeteilt worden, so sind sie durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen. Dabei ist die später eingegangene Sache an die Kammer abzugeben, die die früher eingegangene Sache bearbeitet oder bearbeitet hat. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt diejenige, die als erste einer Kammer zugeteilt worden ist, als zuerst eingegangene.

Die Zuständigkeit einer Kammer wird unabhängig davon begründet, in welcher Instanz die jeweiligen Verfahren anhängig waren oder sind.

Die Regelungen über Sonderzuständigkeiten gehen den Regelungen eines etwaigen Sachzusammenhangs vor.

3. Wenn sich die Zuständigkeit für eine Folgesache nach dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges richtet, ist die Kammer zuständig, die als Prozessgericht entschieden oder sie sonst erledigt hat. Dies gilt auch für Abänderungsklagen und Vollstreckungsgegenklagen.
4. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Antrag auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge

begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren, wobei das älteste Vorverfahren vorgeht. Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien - sei es auch umgekehrten Rubrums - aufgrund desselben Sachverhalts oder Rechtsverhältnisses anhängig gewesen ist. War eine Sache schon einmal in der Berufungsinstanz anhängig, so ist erneut die Kammer zuständig, bei der die Sache früher anhängig war.

5. Eine Zuständigkeit wegen eines unter A.I.2.-4. beschriebenen Zusammenhangs wird nicht mehr begründet, wenn in dem vorausgegangenen Verfahren die verfahrensbeendende Entscheidung oder anderweitige Erledigung länger als zwei Jahre zurückliegt oder der für die erste Sache zuletzt zuständige Berichterstatter oder Einzelrichter der Kammer nicht mehr angehört.
6. a) Ist eine Sache einer nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden, so ist sie abzugeben. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn seit Eingang mehr als sechs Monate verstrichen sind oder innerhalb desselben Verfahrens ohne mündliche Verhandlung ein Vorbehaltsurteil, ein Versäumnisurteil, eine Arrestanordnung, eine einstweilige Verfügung, eine Entscheidung im Verfahren der Prozesskostenhilfe, ein Beweisbeschluss ergangen ist oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.
 - b) Wird eine Kammer durch eine Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für andere anhängige Sachen zuständig, darf unter den Voraussetzungen unter a) auch später als sechs Monate an die neu zuständige Kammer abgegeben werden.
7. Wird ein Richter einer Zivilkammer gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht ein Kammermitglied eine Anzeige nach § 48 ZPO, so ist die 9. Zivilkammer für die Entscheidung zuständig. Wird ein Mitglied der 9. Zivilkammer gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht ein Kammermitglied eine Anzeige nach § 48 ZPO, so ist die 2. Zivilkammer für die Entscheidung zuständig. Wird in diesem Fall auch ein Mitglied der 2. Zivilkammer gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht ein Mitglied dieser Kammer eine Anzeige nach § 48 ZPO, so ist die Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl für die Entscheidung zuständig. Für mehrfach wiederholte Richterablehnungen gilt die Ringzuständigkeitsregelung der absteigenden Ordnungszahl, wobei der 2. Zivilkammer die 11. Zivilkammer folgt.
8. a) Die Eingangs- und Verteilungsstelle für Zivilsachen nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Sie ordnet an jedem Tag die bei ihr in der Registratur bis zum Ende des Vortages eingegangenen Sachen, **wobei dies im elektronischen Rechtsverkehr der Zeitpunkt des Druckerausdrucks ist**, nach Wochenenden oder nach gesetzlichen Feiertagen jeweils getrennt nach Eingangstagen, und zwar zunächst danach, ob es sich um Berufungen, Beschwerden, O-Verfahren, AR-Verfahren oder OH-Verfahren handelt. Sodann ordnet sie die Sachen jeweils alphabetisch. Maßgeblich ist der Familien- oder Firmenname des Beklagten, bei mehreren Beklagten der Familienname des in der Klageschrift zuerst Genannten. C.I.2. gilt entsprechend. Danach versieht die Eingangs- und Verteilungsgeschäftsstelle zunächst die Berufungen, in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge, sodann die Beschwerden in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden

Reihenfolge, sodann die O-Verfahren in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge und sodann die OH-Verfahren in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge mit einer fortlaufenden, für jeden Arbeitstag mit 1 beginnenden Kennziffer, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Kennziffer wird das Namenszeichen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beigefügt. Anschließend werden die Verfahren wie nachfolgend geregelt den Kammern zugeteilt.

b) Die Eingangs- und Verteilungsgeschäftsstelle verteilt die Sachen unter Berücksichtigung der Regelungen über die Sonderzuständigkeiten und über die Zuständigkeiten in Berufungs- und Beschwerdesachen in der Reihenfolge des Eingangstages und der Kennziffer sodann nach folgendem Turnussystem:

Für sämtliche Zivilkammern werden im Zivilturnus jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die Blöcke in jeweils 30 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 3,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blockes vorab gestrichen. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 3,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken der betreffenden Kammer angefügt. Bei Arbeitskraftanteilen weniger als 0,1 wird die sich für die Kammer ergebende Felderzahl bei Blöcken mit gerader Ziffer aufgerundet und bei Blöcken mit ungerader Ziffer abgerundet, beginnend mit dem Turnusblock, in dem zum Zeitpunkt des Eingreifens der Regelung noch keine Streichungen vorgenommen sind.

Die zugewiesenen Verfahren belegen jeweils eine bestimmte Anzahl von Blockfeldern, die sich aus folgender Aufstellung ergibt:

7 Felder:	„Heilbehandlungssachen“ (i.S.v. A.II.6.a)) und „Berufssachen“ (i.S.v.A.II.2.l), 8.h) u. 9.c)) im ersten Rechtszug
5 Felder:	sonstige erstinstanzliche Zivilsachen sowie Berufungssachen
3 Felder:	OH-Verfahren sowie Beschwerden in Insolvenz- und Gesamtvollstreckungssachen i.S.v. A.II.5.d) und Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen i.S.v. A.II.2.b) sowie Abschiebehafthsachen i.S.v.A.II.2.g)
2 Felder:	sonstige Beschwerden
1 Feld:	AR-Sachen

c) Bei der Zuteilung der Verfahren ist dann - beginnend mit der Kennziffer 1 - wie folgt vorzugehen:

Handelt es sich um eine (erstinstanzliche oder zweitinstanzliche) Sonderzuständigkeit, wird das Verfahren der betreffenden Kammer zugeteilt. Dabei wird die entsprechende Anzahl von Feldern in dem jeweils offenen Block der Kammer gestrichen und das zu vergebende Aktenzeichen und die vergebene Kennziffer dieses Verfahrens in dem letzten zu streichenden Feld vermerkt.

Greifen die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten nicht ein, wird die Sache derjenigen Kammer zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Soweit die noch offenen Felder eines Blockes für die

Zuteilung des Verfahrens nicht ausreichen, wird ein neuer Block entsprechend b) eröffnet. Dabei sind die Blöcke fortlaufend zu nummerieren.

Wird eine Sache an eine andere Kammer abgegeben, wird sie bei der übernehmenden Kammer wie ein Neueingang behandelt. Bei der abgebenden Kammer wird die Abgabe durch den Vermerk „Abgabe“ in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

d) Ändert sich der Gesamtarbeitskraftanteil einer Kammer, ist wie folgt zu verfahren: Ab dem ersten Block, auf welchem bei der Kammer noch keine Verfahren eingetragen sind, werden entweder entsprechend der Erhöhung des Arbeitskraftanteils am Ende des Blockes Felder angefügt oder entsprechend der Erniedrigung des Arbeitskraftanteils Felder am Anfang des Blockes gestrichen. Für jedes Zehntel der Veränderung des Arbeitskraftanteils wird entweder ein Feld am Ende des Blockes angefügt oder am Anfang des Blockes gestrichen. Die Anfügung oder Streichung erfolgt auf allen Blockblättern, auf denen bereits bei einer anderen Kammer Eintragungen erfolgt sind. Ab dem ersten Block, auf welchem bei keiner Kammer Eintragungen vorhanden sind, wird die Zahl der Felder bei der Kammer entsprechend Buchstabe b) vergeben.

Im Übrigen erfolgt die Zuteilung dann gemäß c).

e) Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen, einstweiliger Verfügungen und Arreste und Anträge im Vollstreckungsschutzverfahren nach § 765 a ZPO sowie Anträge im selbstständigen Beweisverfahren, Beschwerden in Unterbringungs- und Abschiebehafensachen sind sofort bei Eingang in der Eingangs- und Verteilerstelle an nächststoffener Stelle zuzuteilen. Gehen mehrere solche Sachen gleichzeitig ein, gilt 8.a) entsprechend.

f) In den Turnus werden folgende Verfahren eingestellt:

Erstinstanzliche Verfahren:

Sämtliche O- und AR-Verfahren mit Ausnahme der Schutzschrift

Zweitinstanzliche Verfahren:

Sämtliche S- und T-Verfahren, AR-Verfahren und SH-Verfahren.

9.a) Verfahren, die nach der Aktenordnung weggelegt worden waren, werden bei Wiederanruf von der früher zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.

b) Wird eine Sache einer Kammer zugeteilt, bei der sich ein Mitglied befindet, das kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist oder das in dieser Angelegenheit als Schiedsrichter tätig war oder wird, so ist die Sache an die Kammer abzugeben, deren Mitglieder zur Vertretung berufen sind. Dasselbe gilt, wenn sämtliche Mitglieder einer Zivilkammer für befangen erklärt worden sind. Diese Regelung geht allen anderen Zuständigkeitsregelungen vor.

c) Wird ein Verfahren von einer Kammer für Handelssachen an die Zivilkammer verwiesen, vermerkt die Verteilungs- und Eintragungsgeschäftsstelle das Datum, an welchem das verwiesene Verfahren bei ihr eingeht. Das Verfahren wird im Turnus mit den anderen an diesem Tage eingegangenen Verfahren zugeteilt.

d) Verweist eine Zivilkammer ein Verfahren an eine Kammer für Handelssachen, so wird bei dieser Zivilkammer die Verweisung durch den Vermerk „Verweisung“ in den

entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

10. Die Zuständigkeit für die in den jeweiligen Kammern bereits anhängigen Verfahren wird durch Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes nur dann berührt, wenn dies in der jeweiligen Änderung angeordnet ist.
11. Für die (Neu-)Zuteilung von Verfahren aufgelöster Zivilkammern gilt Folgendes:
Soweit keine gesonderte Regelung erfolgt, werden etwaig bei der Kammer noch anhängige, nach der Zählkartenordnung aber erledigte Verfahren, nicht mehr bei der Kammer anhängige, künftig aber wieder eingehende und nach den allgemeinen Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes in die bisherige Zuständigkeit der aufgelösten Zivilkammer fallende Verfahren sowie sonstige etwaig nicht erfasste Verfahren der Kammer wie folgt verteilt:
Diese Verfahren werden, soweit eine richterliche Amtshandlung erforderlich wird, als Neueingang im Sinne der Regelungen des allgemeinen Turnus behandelt.
12. Der zum 31.12.2016 laufende Turnus wird zum 01.01.2017 fortgesetzt, mit der Maßgabe, dass zunächst der unter Ziffer 12.1. geregelte Sonderturnus zur Anwendung kommt. Soweit sich Änderungen von Arbeitskraftanteilen ergeben, gilt A.I.8.d) entsprechend.
- 12.1. Die ab 01.01.2017 neu eingehenden ersten 4 erstinstanzlichen (O-) Verfahren, in denen keine Sonderzuständigkeit gegeben ist, werden in Umsetzung der Regelung unter Ziffer 14.b) in einem Sonderturnus unter Berücksichtigung der Regelungen unter Ziff. 8 und ohne Anrechnung auf den allgemeinen Turnus auf die Zivilkammern wie in der Anlage 1 zum GVP II festgelegt, verteilt.
13. Der 9. Zivilkammer wird für jeden mit Beschluss entschiedenen Befangenheitsantrag ein Feld gestrichen. Die Streichung der Felder erfolgt jeweils zum 10ten jeden zweiten Monat für die in den beiden vorausgegangenen Monaten erledigten Richterablehnungen.
- 14.a) Als Güterichter i.S. des § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:
VRinLG Staats, RinLG Schultz, RiLG Maier, PräsLG Häfner. Die interne Geschäftsverteilung obliegt den Güterichtern, welche keine „gesetzlichen Richter“ sind. RinLG Schultz wird dazu bestimmt, im Einzelfall erforderliche oder gewünschte Zuweisungen an einen Güterichter vorzunehmen. Der Güterichter PräsLG Häfner bearbeitet ohne besondere Freistellung bis auf weiteres ausschließlich einzelne ihm von RinLG Schultz zugewiesene Verfahren.
Die übrigen Güterichter werden für ihre Tätigkeit als Güterichter wie folgt freigestellt: VRinLG Staats und RinLG Schultz zu jeweils 0,1 AKA; RiLG Maier zu 0,05 AKA.
- b) Wird ein am Landgericht Dresden anhängiges Verfahren gem. § 278 Abs. 5 ZPO an den Güterichter verwiesen und von diesem endgültig erledigt, so wird der abgebenden Kammer im Ausgleich ein neu eingehendes Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen. Zu diesem Zweck erfassen die Güterichter die entsprechenden Verfahren, für die dann halbjährlich in einem Sonderturnus die Zuweisung der neuen Verfahren zum Ausgleich erfolgt. Von der Zuweisung neuer Verfahren kann das Präsidium in Einzelfällen absehen.

II. Geschäftsverteilung

1. Die 1a. Zivilkammer bearbeitet

- a) Medien- und Pressesachen (Streitigkeiten i.S.v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a ZPO) unabhängig davon, in welchem Medium die Veröffentlichung erfolgt und Streitigkeiten wegen Verletzung des Namens, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug, soweit keine Wettbewerbssache vorliegt. Im Zweifel ist die Zuständigkeit der 11. Zivilkammer begründet;
- b) Entscheidungen nach § 11 SächsSchiedsStG (Amtsenthebung des Friedensrichters).

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wittenstein
- als Vorsitzender –
mit einem Bruchteil seiner Arbeitskraft

Richterin am Landgericht Krenz
- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Bruchteil ihrer Arbeitskraft

Richter am Landgericht Klinghardt
mit einem Bruchteil seiner Arbeitskraft

Die 1a. Zivilkammer nimmt nicht am Zivilturnus teil.

Der 1a. Zivilkammer werden zum 1.2.2017 alle Verfahren in den unter a) und b) aufgeführten Zuständigkeitsbereichen, die bei der 3. Zivilkammer zum 31.1.2017 noch anhängig sind, zugewiesen.

2. Die 2. Zivilkammer bearbeitet

- a) FGG- und FamFG-Beschwerden;
- b) Sämtliche Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts Dresden (amtgerichtliche Az. „K“, „L“ und „M“) mit Ausnahme von Entscheidungen des Amtsgerichts über Räumungsvollstreckungen in Wohnraummietsachen und solcher Zwangsvollstreckungssachen, die erstinstanzlich nicht das Vollstreckungsgericht, sondern das Prozessgericht entschieden hat.
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Ablehnungen, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen;
- d) Sonstige Beschwerden, soweit keine Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht;
- e) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- f) Zuständigkeitsbestimmungen nach dem FGG und FamFG;
- g) Beschwerdeentscheidungen in Abschiebehaf- und Freiheitsentziehungssachen;
- h) Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen;
- i) Gerichtliche Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);

- j) Folgeentscheidungen in den Rechtsstreitigkeiten, die von den ehemaligen - im heutigen Landgerichtsbezirk Dresden gelegenen - Kreisgerichten in der Hauptsache beendet worden sind, soweit das Landgericht zuständig ist.
- k) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 127 GNotKG bzw. § 156 KostO, Beschwerden nach § 54 BeurkG und § 15 BNotO.
- l) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare (i.S.v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d ZPO) im ersten und zweiten Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer begründet ist.
- m) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen, soweit Richter der 9. Zivilkammer betroffen sind (insoweit erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus).

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kieß

- als Vorsitzender -

mit einem Arbeitskraftanteil von **0,5**

Richterin am Landgericht Freifrau von Müffling-Kunert

- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht van Hees-Wehr

Der Turnus der 2. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil nach einem AKA von 2,4 und vom 1.3.-31.3. nach einem AKA von 2,2 berechnet. Ab 1.4.2017 berechnet sich der Turnus wieder nach dem Gesamtarbeitskraftanteil.

Die Kammer ist weiter - und insoweit als Strafkammer - zuständig für die Anordnung von Maßnahmen nach § 100 c StPO i.V.m. § 74 a Abs. 4 GVG. Eine Turnusanrechnung der Verfahren erfolgt nicht.

In den Turnusblöcken der 2. Zivilkammer wird zum 1.1.2017 der Vorlauf von 10 Blättern aufgehoben, indem deren Felder wieder freigegeben werden.

3. Die 3. Zivilkammer bearbeitet

- a) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- c) Beschwerden in Zivilsachen mit Ausnahme der FGG-Sachen, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- d) Vollstreckbarkeitserklärungen und richterliche Entscheidungen bei Anwaltsvergleichen gemäß §§ 796a - c ZPO;
- e) Verkehrsunfallsachen im zweiten Rechtszug.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wittenstein

- als Vorsitzender -

Richterin am Landgericht Kremz
- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

Richter am Landgericht Maier, J.
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

Jedes bei der **1a.** Zivilkammer eingehende Verfahren wird der 3. Zivilkammer auf den Turnus angerechnet. Die Abgabe von Verfahren aus der 3. Zivilkammer an die **1a.** Zivilkammer erfolgt ohne Berücksichtigung im Turnus.

4. Die 4. Zivilkammer bearbeitet

- a) Berufungen in Wohnraummietsachen
- b) Beschwerden in Mietsachen (nur Wohnraummietsachen);
- c) Reisevertragssachen im ersten und zweiten Rechtszug;
- d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Sandig
- als Vorsitzende -

Richter am Landgericht Böss
- zugleich als regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden -

Richterin am Landgericht Schultz
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

Als Ausgleich für die kammerintern übernommenen 33 Berufungsverfahren aus dem ehemaligen Dezernat Epple werden der 4. Zivilkammer zum 1.2.2017 165 Felder im Turnus gestrichen.

5. Die 5. Zivilkammer bearbeitet

- a) Leasingsachen (alle Rechtssachen, die Ansprüche aus Leasingverträgen zum Gegenstand haben) im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) Streitigkeiten im ersten und zweiten Rechtszug, welche Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten zum Gegenstand haben;
- c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- d) Beschwerden gegen Entscheidungen des Insolvenzgerichts, soweit diese nicht in die Sonderzuständigkeit der 2. Zivilkammer gemäß II.2c) fallen;
- e) Streitigkeiten, welche Haftungsansprüche gegen Verwalter (auch vorläufige) in Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzsachen zum Gegenstand haben, im ersten und zweiten Rechtszug;
- f) Rechtsstreitigkeiten in Gewerberaummietsachen im ersten und zweiten Rechtszug
- g) Streitigkeiten, für die das Landgericht nach §§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG, 13 Abs. 1 Satz 3 StrEG streitwertunabhängig in erster Instanz zuständig ist.
- h) Sämtliche ab 1.6.2016 neu eingehenden Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen gegen Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte Dippoldiswalde, Meissen, Pirna und Riesa (amtsgerichtliche Az. „M“) mit

Ausnahme von Entscheidungen des Amtsgerichts über Räumungsvollstreckungen in Wohnraummietsachen und solcher Zwangsvollstreckungssachen, die erstinstanzlich nicht das Vollstreckungsgericht, sondern das Prozessgericht entschieden hat.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Högner
- als Vorsitzender -

Richter am Landgericht Hintersaß
- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richter am Landgericht Wöger

Richterin am Landgericht Dr. Kroschel
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5.

6. Die 6. Zivilkammer bearbeitet

- a) Heilbehandlungssachen (Streitigkeiten im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2e ZPO) im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) Streitigkeiten aus Pflege- und Heimverträgen im ersten und zweiten Rechtszug;
- c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- d) Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Titel
- e) Kostenfestsetzungsbeschwerden, soweit diese nicht in die Sonderzuständigkeit der 2. Zivilkammer gemäß II.2b) und 2h) oder der 5. Zivilkammer gemäß II.5d) und 5h) fallen.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Becker
- als Vorsitzender -

Richter am Landgericht Dr. Brauns
- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –.

Richterin am Landgericht Loer-Wesch
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,6

Richterin am Landgericht Neuenzeit

7. Die 7. Zivilkammer bearbeitet:

- a) Rechtsstreitigkeiten aus Maklertätigkeit im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) Rechtsstreitigkeiten in erster und zweiter Instanz im Zusammenhang mit dem "VW-Abgasskandal", auch betreffend Fahrzeuge der Konzerntöchter, auch soweit sie bereits anhängig sind, unter Anrechnung auf den Turnus.
- c) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht.

Besetzung:

Präsident des Landgerichts Häfner
 - als Vorsitzender -
 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2

Richter am Landgericht Bahr
 - zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden -
 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2

Richter am Landgericht N.N.
 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2

8. Die 8. Zivilkammer bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr.2h ZPO), sowie Ansprüche aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen mit Ausnahme von im Zusammenhang mit Kapitalanlagen stehenden Versicherungsverträgen im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- c) Beschwerden in Zivilsachen mit Ausnahme der FGG-Sachen, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- e) Zuständigkeitsbestimmungen nach der ZPO;
- f) alle nichtstrafrechtlichen Entscheidungen, soweit sie keiner anderen Kammer ausdrücklich zugewiesen sind;
- g) Erbrecht im ersten und zweiten Rechtszug;
- h) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Streitigkeiten i.S.v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d ZPO – ohne Notare) im ersten und zweiten Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer begründet ist.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Brandt
 - als Vorsitzender -
 mit 0,9 seiner Arbeitskraft

Richter am Landgericht Klinghardt
 - zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Michaelis
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richterin am Landgericht von der Beeck.

Die Kammer ist Nachfolgerin der zum 30.6.2016 aufgelösten ehemaligen 1. Zivilkammer. Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die früher bei der 1. Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 8. Zivilkammer als Nachfolgekammer zuständig. Hiervon ausgenommen sind Verfahren der Sonderzuständigkeit für Berufsträgerhaftung der Notare (i.S.v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d ZPO); zuständige Nachfolgekammer ist insoweit die 2. Zivilkammer.

9. Die 9. Zivilkammer bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b ZPO) sowie alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzgeschäften, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- c) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Steuerberater, im ersten und zweiten Rechtszug, soweit eine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit Anlagegeschäften, Bank- und Finanzgeschäften außerhalb eines Mandatsverhältnisses zu dem Anspruchsteller erfolgt. Dies gilt auch für die am 1.1.2016 bereits anhängigen Verfahren;
- d) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen, soweit Richter der 2.-8. sowie 10. - 11. Zivilkammer sowie der Kammer für Baulandsachen betroffen sind (insoweit erfolgt eine Anrechnung im Turnus nach Ziffer A.I.13).

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wirth
- als Vorsitzender –

Richter am Landgericht Bahr
- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

Richter am Landgericht Münch

Richter Vollrath,
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5.

Die 9. Zivilkammer eilt dem allgemeinen Turnus erheblich voraus, insbesondere aufgrund einer großen Anzahl von Parallelverfahren. Zum Bewertungsausgleich werden der 9. Zivilkammer zum 1.1.2017 zunächst 75 Felder (dies entspricht 15

Verfahren) wieder freigegeben. Eine weitere Maßnahme zum Bewertungsausgleich der in der 9. Zivilkammer anhängigen Parallelverfahren wird vorerst zurückgestellt.

Der Vorlauf der 9. ZK wird zum 1.4.2017 gestrichen. Die 9. ZK nimmt ab diesem Tag wieder normal am Turnus teil.

10. Die 10. Zivilkammer bearbeitet

- a) Streitigkeiten, welche Ansprüche des Verwalters aus einer Anfechtung nach der Insolvenzordnung, der Gesamtvollstreckungsordnung, der Konkursordnung oder Ansprüche eines Gläubigers nach dem Anfechtungsgesetz zum Gegenstand haben, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) Streitigkeiten um Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) im ersten und zweiten Rechtszug;
- c) Sport- und Sportförderungssachen im ersten und zweiten Rechtszug;
- d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Staats

- als Vorsitzende -

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

Richter am Landgericht Prade

- zugleich als regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden –

Richter am Landgericht Dr. Dreher

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richter am Landgericht Dück

11. Die 11. Zivilkammer bearbeitet

- a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug.
- b) Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen zwischen Handelsgesellschaften oder Genossenschaften und deren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern im ersten und zweiten Rechtszug.
- c) Wettbewerbsstreitigkeiten i.S. d. § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG im ersten und zweiten Rechtszug.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Fuchs

-als Vorsitzender -

mit einem Bruchteile der Arbeitskraft

Vorsitzende Richterin am Landgericht Högner

-zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Bruchteil der Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kieß
mit einem Bruchteil der Arbeitskraft

Der Turnus der 11. Zivilkammer wird abweichend von ihrem
Gesamtarbeitskraftanteil nach einem AKA von **2,05** berechnet.

Jedes bei einer Kammer für Handelssachen eingehende Verfahren wird der 11.
Zivilkammer auf den Turnus angerechnet, dies gilt nicht für Abgaben innerhalb
der Kammern für Handelssachen.

12. Die 12. Zivilkammer wurde zum 31.12.2015 aufgelöst.
Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die früher bei der
12. Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 5. Zivilkammer als Nachfolgekammer
zuständig.

13. Die Kammer für Baulandsachen bearbeitet nur noch die noch anhängigen
erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten nach §§ 217 ff. BauGB.

Besetzung:

Präsident des Landgerichts Häfner
- als Vorsitzender -
mit einem Bruchteil seiner Arbeitskraft

Richterin am Landgericht Freifrau von Müffling-Kunert
- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden -
mit einem Bruchteil ihrer Arbeitskraft

Richter am Verwaltungsgericht Büchel

III. Vertretungsregelung der Zivilkammern

1.

b) Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so werden die Beisitzer durch die Kammermitglieder (einschließlich der Vorsitzenden) folgender Vertreterkammern vertreten:

- die der 5. Zivilkammer durch die der 8. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 2. Zivilkammer durch die der 3. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 6. Zivilkammer durch die der 9. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 4. Zivilkammer durch die der 10. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 7. Zivilkammer durch die der 11. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der **1a.** Zivilkammer durch die der 11. Zivilkammer.

c) Ist eine Vertretung danach nicht möglich, werden, ausgehend von der vorstehend bestimmten Vertreterkammer, die Beisitzer durch die Beisitzer der Zivilkammer mit der nächstniederen Ordnungszahl vertreten. Die 11. ZK vertritt insoweit die 2. ZK. Der von dem Landgericht bestimmte Beisitzer der Kammer für Baulandsachen wird von Richter am Landgericht Dück und sodann von den Beisitzern der Zivilkammern in absteigender Reihenfolge, beginnend bei der 5. Zivilkammer vertreten.

d) Im regelmäßigen Wechsel wird unter Berücksichtigung der Arbeitskraftanteile zunächst der nach Lebensalter jüngere und dann das nächstältere Kammermitglied herangezogen.

e) Soweit ein Einzelrichter nicht innerhalb der Kammer vertreten werden kann, gelten die vorstehenden Regelungen - auch für den Fall, dass der Vorsitzende der Kammer Einzelrichter ist - entsprechend.

2.

Kann der Vorsitzende einer Kammer nicht nach § 21 f GVG (d.h. durch einen Richter auf Lebenszeit) vertreten werden, so vertritt ihn der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter der nach Ziffer 1b) bestimmten Vertreterkammer. Ist eine Vertretung durch einen Richter auf Lebenszeit hiernach nicht möglich, vertritt der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter der Kammer mit der nächstniederen Ordnungszahl nach vorstehender Ziffer 1 c).

3.

Im Fall der Zuständigkeit der 2. Zivilkammer für die Anordnung von Entscheidungen nach § 100 c StPO i.V.m. § 74 a Abs. 4 GVG gilt bei Verhinderung des Vorsitzenden folgende Regelung:

Zunächst sind die Kammermitglieder in der nach § 21 f Abs. 2 GVG vorgegebenen Reihenfolge berufen, bei deren Verhinderung die Vorsitzenden der Zivilkammern nach dem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensjüngsten, und sodann die Beisitzer der Zivilkammern nach dem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensältesten. Für die Vertretung der Beisitzer gelten die Regelungen unter A.III.1.

B.**Kammern für Handelssachen****I. Allgemeines**

Vor die Kammern für Handelssachen gehören alle Rechtssachen, die bei ihnen anhängig gemacht oder an sie verwiesen werden.

Die Verteilung der Verfahren erfolgt entsprechend A.I. im Turnus. Im Turnus der Kammern für Handelssachen werden jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die Blöcke in jeweils zehn Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 1,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blockes vorab gestrichen. O-Sachen, OH-Sachen, S-Sachen und T-Sachen belegen jeweils ein Blockfeld.

Die Berufungen werden der 1. KfH unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Beschwerden werden der 4. KfH unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Der zum 31.12.2016 laufende Turnus wird zum 01.01.2017 fortgesetzt.

Wird ein in der 11. Zivilkammer anhängiges Verfahren an eine Kammer für Handelssachen verwiesen, so ist diejenige Kammer für Handelssachen zuständig, deren Vorsitzender in dieser Sache in der 11. Zivilkammer als Einzelrichter bzw. Berichterstatter zuständig war.

II. Die Kammern für Handelssachen sind wie folgt besetzt:

1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Högner
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75

beisitzende Handelsrichter: Dr. Steffen Gluch
Dr. Wolfgang Lemcke
Jana Betscher
Steffen Rößler
Dr.-Ing. habil. Thomas Luckner

2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kieß
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

beisitzende Handelsrichter: Tilo Hesse
Marco Vogel
Markus Bohr
Monika Johannsen

3. Kammer für Handelssachen ist aufgelöst

Etwaig bei der Kammer noch anhängige, nach der Zählkartenverordnung aber erledigte Verfahren, nicht mehr bei der Kammer anhängige, künftig aber wieder eingehende und nach den allgemeinen Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes in die bisherige Zuständigkeit der Kammer fallende Verfahren sowie etwaig sonstige nicht erfasste Verfahren der Kammer werden unter Anrechnung auf den Turnus von der 1. Kammer für Handelssachen bearbeitet. Diese Kammer ist Nachfolgerin der aufgelösten 3. Kammer für Handelssachen.

4. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Fuchs
mit einem Arbeitskraftanteil von 1,0

beisitzende Handelsrichter: Thomas Jänicke
Roland Lange
Thomas Riedel
Gerhard Ofschanka
Wolfgang Vasicek

III. Vertretungsregelung der Kammern für Handelssachen

1. Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden werden die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen wie folgt vertreten:

- die Vorsitzende der 1. KfH durch den Vorsitzende der 2. KfH,
- der Vorsitzende der 2. KfH durch den Vorsitzenden der 4. KfH,
- der Vorsitzende der 4. KfH durch die Vorsitzende der 1. KfH.

Sind zwei Vorsitzende verhindert, werden sie durch den dritten Vorsitzenden vertreten.

Ist auch eine Vertretung nach der vorstehenden Regelung nicht möglich, werden die Vorsitzenden der KfH von dem Vorsitzenden der 5. Zivilkammer und falls dieser verhindert ist von den übrigen Vorsitzenden vertreten, beginnend mit dem Lebensjüngsten in aufsteigender Reihenfolge nach dem Lebensalter.

Im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters findet die Vertretung durch die ehrenamtlichen Richter derselben Kammer und im Falle deren Verhinderung durch die ehrenamtlichen Richter der jeweils zahlenmäßig vorhergehenden KfH statt. Die ehrenamtlichen Richter der 4. Kammer sind Vertreter der ehrenamtlichen Richter der 1. Kammer.

2. Wird ein Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht er eine Anzeige nach § 48 ZPO, so entscheiden der nicht zur Vertretung nach Ziff. 1 berufene Vorsitzende und die Handelsrichter, die für die Hauptsache zuständig sind. Wird eine gesamte Kammer für Handelssachen abgelehnt, entscheidet der nicht zur Vertretung berufene Vorsitzende mit den Handelsrichtern seiner Kammer.

C.

Strafkammern

I. Allgemeines

1. Unter den Begriff Strafsachen im Sinne der Geschäftsverteilung fallen auch Ordnungswidrigkeiten. Hierzu zählen auch die nach §§ 161a Abs. 3, 163a Abs. 3 StPO zu treffenden Entscheidungen.
2. Soweit für die Zuständigkeit oder die Verteilung der Kennziffern (vgl. unten 6.) der Familienname entscheidend ist, gelten folgende Regelungen: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeschuldigten - bei mehreren der Ältteste von ihnen - zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklageschrift bzw. des Eingangs der Berufungsakten (§ 321 StPO). Echte oder unechte Adelsbezeichnungen („von“, „zu“ usw.) oder ähnliche Zusätze bleiben außer Betracht, es sei denn, sie werden mit dem Namen in einem Wort geschrieben. In Berufungsverfahren kommen Angeklagte, die in der Berufungsinstanz nicht mehr beteiligt sind, für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht in Betracht.
3. Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat, soweit nicht die Strafvollstreckungskammer zuständig ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet in diesen Fällen nur statt, wenn es sich um ein Verfahren nach § 66b StGB handelt. Bei den allgemeinen Großen Strafkammern erfolgt diese Anrechnung im Strafturnus I.1 mit zehn Feldern. Soweit eine nicht mehr bestehende Strafkammer entschieden hat, richtet sich die Zuständigkeit nach C.II. entsprechend. In diesen Fällen werden alle nachträglichen Entscheidungen im Turnus angerechnet; die nach § 66b StGB mit 10 Feldern (allgemeine Strafkammern), die übrigen Verfahren nach den für Beschwerden getroffenen Turnusregelungen.
4. Die 3., 4. 14. und 15. (Große) Strafkammer bearbeiten als allg. große Strafkammern die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG - soweit nicht Katalogtaten des § 74 a Abs. 1 oder des § 74 c Abs. 1 GVG oder Bußgeldsachen betroffen sind - im Turnus (Strafturnus I.1, I.2, III.1, III.2 und IV). Die 5. und 14. Große Strafkammern bearbeiten als Große Wirtschaftsstrafkammern die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, in denen die Sonderzuständigkeit nach § 74 c Abs. 1 GVG gegeben ist. Die 2. (Große) Strafkammer bearbeitet als (Große) Jugendkammer erstinstanzliche und zweitinstanzliche Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren nach § 41 JGG, § 108 JGG, § 74 b GVG, Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG in Jugend- und Jugendschutzsachen sowie Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende Betroffene sind. Die 3. (Große) Strafkammer bearbeitet als Große Staatsschutzkammer die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahme-verfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, in denen die Sonderzuständigkeit nach § 74 a Abs. 1 GVG gegeben ist.

5. Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,

- Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,
- die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts werden im Turnus von der 8., 9., 10., 11. und 12. Strafkammer als allgemeine (kleine) Strafkammer behandelt (Strafturnus II).

6. Verteilung der Strafsachen im Turnus

Turnus I.1 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren - Haftsachen;

Turnus I.2 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren - Nicht-Haftsachen;

Turnus II = kleine Strafkammern;

Turnus III.1 = Beschwerden und AR-Sachen mit Ausnahme der Pflichtverteidigerbestellungen, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallen – Haftsachen;

Turnus III.2 = Beschwerden und AR-Sachen mit Ausnahme der Pflichtverteidigerbestellungen, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallen – Nicht-Haftsachen;

Turnus IV = Pflichtverteidigerbestellungen, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern - ohne große Jugendkammer, ohne Wirtschaftsstrafkammern, ohne Staatsschutzsachen und ohne Schwurgerichtssachen - fallen.

Turnus V.1 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen – Haftsachen;

Turnus V.2 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen = Nicht-Haftsachen;

Turnus V.3a = Beschwerden und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Großen Wirtschaftsstrafkammern fallen – Haftsachen;

Turnus V.3b = Beschwerden und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Großen Wirtschaftsstrafkammern fallen – Nicht-Haftsachen.

a) Die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen sortiert die bei ihr eingegangenen Verfahren und Schriftsätze, **wobei dies im elektronischen Rechtsverkehr der Zeitpunkt des Druckerausdrucks ist**, sofort nach dem Eingang danach, ob die Verfahren/Schriftsätze in die Sonderzuständigkeit der 1., 2., 3., 5., 9., 13. oder 14. Strafkammer, in die Zuständigkeit der 3., 4., 14. und 15. (Großen) Strafkammer oder in die Zuständigkeit der 8., 9., 10., 11. oder 12. Kleinen Strafkammern fallen. Für die in die Zuständigkeit der 3., 4., 5., 14. und 15. (Großen) Strafkammer - getrennt nach Turnus I.1, I.2, III.1, III.2 und IV und V - und für die in die Zuständigkeit der 8., 9., 10., 11. oder 12. kleinen Strafkammern fallenden Sachen ist sodann, jeweils getrennt, nach folgenden Regelungen zu verfahren.

b) Die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen versieht die bei ihr eingegangenen Verfahren und Schriftsätze, **wobei dies im elektronischen Rechtsverkehr der Zeitpunkt des Druckerausdrucks ist**, sofort mit einer fortlaufenden, für jeden Arbeitstag mit 1 beginnenden Kennziffer, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Kennziffer wird das Namenszeichen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beigefügt.

Gehen mehrere Verfahren gleichzeitig bei der Eingangsgeschäftsstelle ein, so sind die Kennziffern in der Reihenfolge der Jahreszahlen des jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens des vorgelegten Verfahrens, bei gleicher Jahreszahl in der (aufsteigenden) Reihenfolge der vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen zu vergeben. Decken sich auch die vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen, ist auf die Ordnungsnummer des staatsanwaltschaftlichen Dezernats (in aufsteigender Reihenfolge) abzustellen. Ist auch hiernach keine Differenzierung möglich, werden die Kennzeichenziffern in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des Angeschuldigten/Antragstellers vergeben (vgl. hierzu 2.).

Ist ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen nicht bekannt oder nicht vorhanden, erhält das Verfahren die letzte je Posteingang zu vergebende Kennziffer. Bei mehreren solchen Verfahren erfolgt die Vergabe der Kennziffern nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten/Betroffenen (vgl. hierzu 2.).

c) Die Geschäftsstelle verteilt die Sachen unter Berücksichtigung etwaiger Regelungen über die Sonderzuständigkeiten und über den Sachzusammenhang in der Reihenfolge des Eingangstages und der Kennziffer nach folgenden Blocksystemen: Für die am Turnus beteiligten erstinstanzlichen Strafkammern und für die am Turnus beteiligten Berufungsstrafkammern werden im Turnus I.1., I.2, II und III jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die Blöcke bei den großen Strafkammern in jeweils 30 Felder und bei den kleinen Strafkammern in jeweils 10 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 3,0 (große Strafkammern) oder 1,0 (kleine Strafkammern) wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blocks vorab gestrichen. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 3,0 (große Strafkammern) wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken der betreffenden Kammer angefügt. Arbeitskraftanteile von 0,05 werden aufgerundet.

Im Turnus IV besteht jeder Block aus vier Feldern.

Im Turnus V.1., V.2. und V.3. (Wirtschaftsstrafsachen) besteht jeder Block aus vier Feldern. Bei der 14. Strafkammer werden bei jedem neu angefangenen Block drei Felder am Anfang des Blocks vorab gestrichen.

Strafturnus I.1 und I.2:

In den Turnus I.1 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus I.2 werden nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Verfahren, bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten/Angeklagten am Tag des Eingangs der Anklage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft befindet oder vorläufig untergebracht ist.

10 Felder: erstinstanzliche Verfahren in Strafsachen (einschließlich nach §§ 209 Abs. 2, 225 a StPO an das Landgericht vorgelegte oder nach § 270 Abs. 1 StPO

verwiesene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren) mit bis zu zwei Angeklagten

13 Felder: Schwurgerichtssachen und erstinstanzliche Strafsachen mit mehr als zwei Angeklagten

40 Felder: erstinstanzliche Verfahren in Staatsschutzsachen

Jedes bei der 14. Strafkammer als Große Wirtschaftsstrafkammer eingehende erstinstanzliche Verfahren (im Turnus V.1. bzw. V.2.) wird der 14. Strafkammer im allgemeinen Strafturnusblock I.1. bzw. I.2. mit 40 Feldern angerechnet.

Strafturnus II:

1/2 Feld: AR-Sachen, soweit sie in die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern fallen

1 Feld: Berufungen gegen Urteile des Strafrichters

2 Felder: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts

4 Felder: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in denen die 9. Strafkammer als kl. Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Strafturnus III.1 und III.2

In den Turnus III.1 werden nur Beschwerden gegen Entscheidungen, die die Anordnung oder Fortdauer von Untersuchungshaft oder vorläufiger Unterbringung zum Gegenstand haben, in den Turnus III.2 werden alle sonstigen Beschwerden eingestellt.

2 Felder: Beschwerden sowie Zuständigkeitsbestimmungen

1 Feld: sonstige AR-Sachen (mit Ausnahme von Pflichtverteidigerbestellungen), insbesondere als AR-Sachen einzutragende Wiederaufnahmeanträge sowie Entscheidungen nach § 153 Abs. 1 Satz 1, § 153a Abs. 1, § 153b Abs. 1 StPO

Jedes bei der 14. Strafkammer als Große Wirtschaftsstrafkammer eingehende Beschwerdeverfahren (im Turnus V.3.) wird der 14. Strafkammer im allgemeinen Strafturnusblock III mit zwei Feldern angerechnet.

Strafturnus IV

jeweils 1 Feld

Strafturnus V.1., V.2. und V.3a und V3b. (Wirtschaftsstrafsachen)

jeweils 1 Feld

In den Turnus V.3a werden nur Beschwerden gegen Entscheidungen in Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus V.3b werden nur Nicht-Haftsachen eingestellt.

d) Bei der Zuteilung der Verfahren ist dann - beginnend mit der Kennziffer 1 - wie folgt vorzugehen: Handelt es sich um eine Sonderzuständigkeit, wird das Verfahren der betroffenen Kammer zugeteilt. Dabei wird die entsprechende Anzahl von Feldern in dem jeweils offenen Block der Kammer gestrichen und das zu vergebende Aktenzeichen und die vergebene Kennziffer dieses Verfahrens in dem letzten zu streichenden Feld vermerkt. Gleiches gilt - vorbehaltlich vorrangiger Sonderzuständigkeiten - bei Fällen des Sachzusammenhangs.

Handelt es sich um eine Sonderzuständigkeit, für welche mehrere Kammern zuständig sind, wird die Sache derjenigen von diesen Kammern zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor.

Greifen weder die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten noch die Regelungen über den Sachzusammenhang ein, wird die Sache derjenigen Kammer zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Soweit die noch offenen Felder eines Blockes für die Zuteilung des Verfahrens nicht ausreichen, wird ein neuer Block entsprechend c) eröffnet. Dabei sind die Blöcke fortlaufend zu nummerieren.

Wird eine Sache an eine andere Kammer abgegeben, wird sie bei der übernehmenden Kammer wie ein Neueingang behandelt. Bei der abgebenden Kammer wird die Abgabe durch den Vermerk „Abgabe“ und Angabe der übernehmenden Kammer in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

Ändert sich der Gesamtarbeitskraftanteil einer Kammer, ist beim Turnus I.1., I.2, II und III wie folgt zu verfahren: Es wird bei allen Kammern mit einem neuen Block begonnen, wobei auch hier zunächst wieder die Felder zu streichen oder anzufügen sind, die der Differenz zu 3,0 Arbeitskraftanteilen (große Strafkammern) oder 1,0 Arbeitskraftanteilen (kleine Strafkammern) entsprechen. Anschließend wird bei denjenigen Kammern, die in den vorausgehenden Blöcken mit der Streichung von Feldern voraus waren, diejenige Anzahl an Feldern gestrichen, die dem Vorseilen gegenüber der am weitesten zurückliegenden Kammer entspricht. Danach erfolgt die Zuteilung gemäß d).

7. a) Hat eine Kammer in einem Verfahren bereits eine Erklärung nach § 153 Abs. 1 Satz 1, § 153 a Abs. 1 oder § 153 b Abs. 1 StPO abgegeben, so bearbeitet diese Kammer dieses Verfahren auch nach Anklageerhebung unter Anrechnung auf den Turnus.

b) Soweit innerhalb eines Ermittlungsverfahrens bereits ein Haftbeschwerdeverfahren in einer großen Strafkammer anhängig war, so ist diese auch nach Anklageerhebung für das erstinstanzliche Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Dies gilt nicht, wenn Anklage zu einer Strafkammer mit abweichender funktioneller Zuständigkeit

erhoben wird. Waren mehrere Kammern mit Haftbeschwerden befasst, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der zeitlich zuerst eingegangenen Beschwerde.

c) Soweit innerhalb eines Ermittlungsverfahrens bereits ein Beschwerdeverfahren in einer Kammer anhängig war, ist diese auch für alle weiteren in diesem Verfahren - einschließlich des Nachtragsverfahrens nach § 460 StPO - eingehenden Beschwerden zuständig.

d) Gehen gleichzeitig ein Antrag auf Bestellung eines Verteidigers und eine Beschwerde in derselben Sache ein, ist der Vorsitzende der Kammer für die Bestellung des Verteidigers zuständig, der auch über die Beschwerde zu entscheiden hat.

8. Wird eine Sache eines anderen Gerichts an das Landgericht Dresden verwiesen oder zur Prüfung der Verfahrensübernahme vorgelegt oder wird eine Sache durch die Rechtsmittelinstanz zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen, so richtet sich die Verteilung nach den unter Ziff. 6 dargestellten Grundsätzen.

9. Nimmt die Staatsanwaltschaft eine Anklage zurück, um sie gegebenenfalls nach weiteren Ermittlungen vor einer gleichartigen Strafkammer erneut zu erheben, so ist die Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, der die Sache bei erstmaliger Anklageerhebung zugeteilt wurde. Dies gilt nicht, wenn bei neuerlicher Anklageerhebung erstmals eine Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit (§§ 74 Abs. 2, 74a, 74c GVG, Jugendkammer) angerufen wird.

10. a) Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage zu einer Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit nach § 74 Abs. 2 (Schwurgericht), § 74a Abs. 1 (Staatsschutzkammer) oder § 74c (Wirtschaftsstrafkammer) GVG oder zur Jugendkammer und eröffnet diese Kammer das Verfahren gem. §§ 209a Nr. 1, 209 Abs. 1 StPO vor einer allgemeinen Großen Strafkammer des Landgerichts Dresden, so bleibt die betreffende Strafkammer insoweit als allgemeine Große Strafkammer für das Verfahren weiter zuständig, soweit sie zum Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses auch für Strafverfahren dieser Art zuständig ist. Soweit die betreffende Strafkammer am Strafturnus I beteiligt ist, erfolgt keine erneute Anrechnung auf den Turnus. Dass die Sache nunmehr möglicherweise eine andere Felderanzahl belegt hätte (Beispiel: Schwurgericht eröffnet vor der allgemeinen Großen Strafkammer), wird nicht berücksichtigt.

b) Legt eine allgemeine Große Strafkammer eine Sache einer Kammer mit besonderer Zuständigkeit (s.o.) nach § 209 Abs. 2 StPO vor und eröffnet daraufhin die besondere Strafkammer das Verfahren vor einer allgemeinen Strafkammer des Landgerichts Dresden, so fällt das Verfahren wieder an die vorliegende Kammer zurück. Eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

c) Sofern die Kammern keine Einigung erzielen, ist für die Entscheidung über die Verbindung zweier bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren die Kammer zuständig, bei der das früher eingegangene Verfahren anhängig ist, soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer mit besonderer Zuständigkeit gegeben ist. Bei gleichzeitigem Eingang richtet sich die Zuständigkeit nach der vergebenen Kennziffer. Für die verbundenen Verfahren bleibt diese Kammer zuständig. Das hinzuverbundene Verfahren wird im Turnus wie eine Abgabe behandelt (vgl. oben 6.d) 4. Absatz).

d) Die bloße Trennung von Verfahren verändert die ursprünglich gegebene Zuständigkeit nicht. Das abgetrennte Verfahren wird im Turnus nicht berücksichtigt.

11. Die zum 31.12.2016 laufende Turnusverteilung wird zum 01.01.2017 fortgesetzt.

12. Zur Entlastung der 3. Großen Strafkammer wird zum 1.4.2017 eine Hilfsstrafkammer (3a. Große Strafkammer) eingerichtet. Ordentliche Sitzungstage der 3a. Großen Hilfsstrafkammer sind die ordentlichen Sitzungstage der 3. Großen Strafkammer.

13. Für die Vertretung der Mitglieder der 3a. Hilfsstrafkammer gilt die Regelung der 3. Stammkammer.

II. Geschäftsverteilung

1. Die 1. (Große) Strafkammer bearbeitet als Schwurgericht die nach § 74 Abs. 2 GVG die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründenden Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren (§ 140a GVG) einschließlich der insoweit nach § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Schwurgerichtssachen eines anderen Landgerichts.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Pröls
- als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,6

Richter am Landgericht Ziegler
- zugleich als regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

Richterin am Landgericht Limpricht
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,6

2. Die 2. (Große) Strafkammer bearbeitet

- a) erstinstanzliche und zweitinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen, die in die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters (vgl. C.II.13.a));
- b) sämtliche Entscheidungen im Vorverfahren, sofern sich das Verfahren gegen Heranwachsende bzw. Jugendliche und Erwachsene richtet, sowie in Jugendschutzsachen (§ 73 Abs. 1 GVG);
- c) Wiederaufnahmeverfahren in Jugendsachen und Jugendschutzsachen sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Jugendsachen und Jugendschutzsachen eines anderen Landgerichts, soweit die Kammer gem. a) zuständig wäre;
- d) Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende Betroffene sind; die Kammer ist insoweit als Kammer für Bußgeldsachen tätig.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegel
- als Vorsitzender –

Richterin am Landgericht Hofmann
- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Tegtmeyer
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

3. Die 3. (Große) Strafkammer bearbeitet

- a) als Staatsschutzkammer die nach § 74 a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 GVG die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer begründenden Strafsachen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden;
- b) als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Kubista

- als Vorsitzender -

Richter am Landgericht Andreae

- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden -

Richterin am Landgericht Ibler-Streetz

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richter Vollrath,

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

3a. Die 3a. Hilfsstrafkammer bearbeitet

die bei der 3. Großen Strafkammer bis 31.1.2017 anhängig gewordenen Haftverfahren, die keine Staatsschutzsachen sind und zum 10.3. 2017 noch nicht terminiert waren.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kessler

- als Vorsitzende –

mit einem Bruchteil ihrer Arbeitskraft

Richter am Landgericht Schlacht-Stauch

- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden -

mit einem Bruchteil seiner Arbeitskraft

Richter Dr. Ulbricht

mit einem Bruchteil seiner Arbeitskraft.

- 4. Die 4. (Große) Strafkammer bearbeitet als allgemeine große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Pröls

- als Vorsitzender –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

Richter am Landgericht Elser
- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richter am Landgericht Wenderoth
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

Richterin am Landgericht Limpricht
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4.

4a. Die 4a. (Große) Hilfsstrafkammer wird zum 31.12.2016 aufgelöst.

5. Die 5. (Große) Strafkammer bearbeitet

als Wirtschaftsstrafkammer

- a) Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c Abs. 1 GVG und Wiederaufnahmeverfahren sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen handelt;
- b) Entscheidungen gemäß § 74c Abs. 2 GVG sowie Beschwerden gegen Entscheidungen des Strafrichters oder des Ermittlungsrichters, soweit sie eine Wirtschaftsstrafsache zum Gegenstand haben, sowie

als allgemeine Große Strafkammer

Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG; die Kammer ist insoweit als Kammer für Bußgeldsachen tätig.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schlüter-Staats
- als Vorsitzender -

Richterin am Landgericht Müller
- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richter Theile
mit einem Arbeitskraftanteil von 1,0.

Richter am Landgericht Dr. Dreher
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

6.a) Die 6.a) Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) ist zuständig für die nach § 78a Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der auswärtigen Strafvollstreckungskammer gegeben ist.

Besetzung:

Vizepräsident des Landgerichts Schultze-Griebler

- als Vorsitzender -

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

Richter am Landgericht Dertinger

- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden -

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

Richterin am Landgericht Tegtmeyer

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richter am Landgericht Schlacht-Stauch

b) Die 6.b) Strafkammer (auswärtige Strafvollstreckungskammer) ist zuständig für die nach § 78a Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen, soweit es sich um Strafgefangene der JVA Zeithain handelt.

Besetzung:

Vizepräsident des Landgerichts Schultze-Griebler

- als Vorsitzender -

mit einem Bruchteil seiner Arbeitskraft

Richter am Amtsgericht Keller

- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

mit einem Arbeitskraftanteil 0,3

Richterin am Amtsgericht Müller

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,99

Direktor des Amtsgerichts Zapf als Vertreter der Beisitzer

7. Die 7. (Große) Strafkammer bearbeitet nur noch als Auffangjugendkammer die nach Zurückweisung an eine andere Jugendkammer verwiesenen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Linhardt

- als Vorsitzender -

mit einem Bruchteil seiner Arbeitskraft

Richterin am Landgericht Ibler-Streetz

- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

mit einem Bruchteil ihrer Arbeitskraft

Richter am Landgericht Wenderoth
mit einem Bruchteil seiner Arbeitskraft.

8. Die 8. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (kleine) Strafkammer zuständig ist;
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht die 9. (kleine) Strafkammer zuständig ist;
- c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Garmann
- als Vorsitzende -

Vertreter der Vorsitzenden: Richter am Landgericht Voigt

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
Richterin am Landgericht Ibler-Streetz

9. Die 9. Kleine Strafkammer bearbeitet

- a) als kleine Wirtschaftsstrafkammer Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, soweit die Verfahren Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG zum Gegenstand haben, sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren in diesen Fällen;
- b) sonstige Berufungen gegen Urteile der (u.a. für Wirtschaftsstrafsachen im weiten Sinne zuständigen) Dezernate 230 bis 232 des Amtsgerichts Dresden, soweit das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen 100 - 119 lautet;
- c) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, soweit die Verfahren Straftaten gegen die Umwelt im Sinne des 29. Abschnitts des StGB (§§ 324 - 330d StGB) zum Gegenstand haben, sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren in diesen Fällen;
- d) als allgemeine kleine Strafkammer sonstige Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht);
- e) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen;

Besetzung:
Vorsitzender Richter am Landgericht Mrodzinsky
-als Vorsitzender-

Vertreter des Vorsitzenden: Vizepräsident des Landgerichts Schultze-Griebler

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
Richterin am Landgericht Ibler-Streetz

Die 9. SK übernimmt von der 10. SK - ohne Anrechnung auf den Turnus - insgesamt 30 bis zum 31.12.2016 anhängig gewordene, unerledigte Verfahren, nämlich,

- alle aus den Dezernaten 100 bis 119 der StA Dresden stammenden Verfahren, in denen die Berufungshauptverhandlung noch nicht begonnen wurde oder noch kein Termin zur Berufungshauptverhandlung nach dem 1.1.2017 anberaumt wurde und
- im Übrigen die ersten seit 1.10.2016 in der 10. Strafkammer eingegangenen Berufungsverfahren bis die Zahl von 30 abzugebenden Verfahren erreicht ist.

Die 9. SK übernimmt von der 8. SK – ohne Anrechnung auf den Turnus – insgesamt 10 zum 31.12.2016 noch anhängige unerledigte Verfahren, nämlich

- die beiden letzten in der 8. Strafkammer anhängig gewordenen Haftsachen und
- im übrigen die letzten acht bis zum 10.12.2016 eingegangenen Verfahren, soweit diese noch nicht terminiert sind.

10. Die 10. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;

Besetzung:
Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Klinzing
- als Vorsitzender –

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Mrodzinsky

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
Richterin am Landgericht Ibler-Streetz

11. Die 11. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Voigt
- als Vorsitzender –

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzende Richterin am Landgericht Garmann

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
Richter am Landgericht Elser

12. Die 12. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts;
- d) als kleine Auffangwirtschaftsstrafkammer gemäß § 354 Abs. 2 bzw. § 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene Verfahren.

Besetzung:

Vizepräsident des Landgerichts Schultze-Griebler
- als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Amtsgericht als weitere
aufsichtsführender Richter Klinzing

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6
GVG: Richter am Landgericht Elser

13. Die 13. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

als kleine Jugendkammer Berufungen gegen
Urteile des Jugendrichters;

Besetzung:

Vizepräsident des Landgerichts Schultze-Griebler
- als Vorsitzender –
mit einem Bruchteil seiner Arbeitskraft

Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Klinzing

14. Die 14. (Große) Strafkammer bearbeitet:

a) als (zweite) Große Wirtschaftsstrafkammer,

aa) Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c Abs. 1 GVG und
Wiederaufnahmeverfahren sowie die vom Revisionsgericht an das
Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen, soweit es sich um
Wirtschaftsstrafsachen handelt;

bb) Entscheidungen gemäß § 74 c Abs. 2 GVG sowie Beschwerden gegen
Entscheidungen des Strafrichters oder des Ermittlungsrichters, soweit sie
eine Wirtschaftsstrafsache zum Gegenstand haben, sowie

b) als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen,

Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht
Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kessler
- als Vorsitzende -

Richter am Landgericht Ziegler

- zugleich als regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

Richter Dr. Ulbricht.

15. Die 15. (Große) Strafkammer bearbeitet als allgemeine große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzende Richter am Landgericht Linhardt
- als Vorsitzender –

Richterin am Landgericht Ibler-Streetz
- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richter am Landgericht Wenderoth
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

Richter am Landgericht Bahr
mit einem Bruchteil seiner Arbeitskraft

Richter am Landgericht Epple

Der 15. Strafkammer werden – ohne Anrechnung auf den Turnus – zum 1.1.2017 alle bei der 4a. SK zum 31.12.2016 noch anhängigen Strafverfahren, übertragen und zusätzlich das älteste bei der 4. Strafkammer anhängige und noch nicht terminierte Haftverfahren, in dem Untersuchungshaft vollzogen wird.

Der Turnus der 15. Großen Strafkammer wird ab 17.1.2017 abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil nach einem AKA von 2,6 berechnet. Ab 1.2.2017 berechnet sich der Turnus wieder nach dem Gesamtarbeitskraftanteil.

III. Schöffen

Für die Entscheidung betreffend Schöffen sind zuständig:

1. die 4. Große Strafkammer für Schöffen und Hilfsschöffen
2. die 2. Große Strafkammer für Jugendschöffen und Jugendhelfschöffen.

IV. Auffangspruchkörper

Werden Strafkammerurteile bzw. die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnende Beschlüsse aufgehoben und die Verfahren an eine andere Strafkammer zurückverwiesen, so ist jeweils Auffangkammer

- für die 1. SK die 5. SK;
- für die 2. SK die 7. SK; soweit eine Zurückweisung an eine allgemeine Strafkammer erfolgt, die 15. SK;
- für die 3. SK die 15. SK auch als Auffangstaatsschutzkammer;
- für die 4. SK die 14. SK;
- für die 5. SK die 14. SK;
- für die 7. SK die 2. SK;
- für die 8. SK die 11. SK,
- für die 9. SK die 12. SK auch als kleine Auffangwirtschaftsstrafkammer;
- für die 10. SK die 9. SK;
- für die 11. SK die 8. SK;
- für die 12. SK die 10. SK;
- für die 13. SK die 10. SK als kleine Auffangjugendkammer;
- für die 14. SK, sofern diese als Große Wirtschaftsstrafkammer entschieden hat, die 5. SK, im Übrigen die 4. SK.
- für die 15. SK, die 3. SK;

Weitere Auffangkammer für den Fall einer wiederholten Zurückweisung ist die Strafkammer, die die zuletzt befasste Kammer vertritt. War diese bereits mit der Sache befasst, greift die allgemeine Vertretungsregelung.

V. Vertretungsregelung

1. Innerhalb der Großen Strafkammer vertreten sich die Beisitzer gegenseitig bzw. nach der internen Bestimmung gemäß § 21g GVG.
2. Wenn eine Vertretung innerhalb der Großen Strafkammer nicht erfolgen kann, gilt folgende Vertretungsregelung:

Es werden vertreten:

- die Beisitzer der 1. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 5. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 2. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 7. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 3. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 15. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 4. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 14. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 5. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 2. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 7. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 2. (Großen) Strafkammer,
- die Beisitzer der 14. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 4. (Großen) Strafkammer,
- die Beisitzer der 15. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 3. (Großen) Strafkammer.

Zunächst berufen ist der jeweils lebensjüngere Beisitzer.

3. Ist eine Vertretung innerhalb der 6.a) Strafkammer nicht möglich, werden die Beisitzer durch Richterin am Landgericht Müller vertreten. Für die Vertretung in der 6.b) Strafkammer gilt die ergänzende Vertretungsregelung des Amtsgerichts Riesa entsprechend.
4. Ist eine Vertretung nach den Regelungen unter Ziff. 2 und 3 nicht möglich, so werden die Beisitzer durch die Beisitzer der (Großen) Strafkammer mit den nächstniederen Ordnungszahlen in abnehmender Reihenfolge zu der (Großen) Strafkammer, in der der Vertretungsfall eintritt, vertreten. Die Beisitzer der 1. (Großen) Strafkammer werden in diesem Fall durch die Beisitzer der 15. (Großen) Strafkammer vertreten, im Ersatzfall durch die der 14. SK und dann der 5. Strafkammer, usw. Zunächst berufen ist der jeweils lebensjüngere Beisitzer. Die 6. und 7. Strafkammer wird insoweit nicht berücksichtigt. Ist auch danach eine Vertretung nicht möglich, werden zunächst die Beisitzer der 6.a) Strafkammer, beginnend mit dem lebensjüngsten Beisitzer, zur Vertretung heran-gezogen. Im Übrigen gilt die Regelung zu F.
5. Ist eine Vertretung der kleinen Strafkammern nach den Regelungen in C.II. nicht möglich, vertritt jeweils der Vorsitzende der kleinen Strafkammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl; der Vorsitzende der 8. (Kleinen) Strafkammer vertritt den Vorsitzenden der 13. (Kleinen) Strafkammer.

6. Sind alle Vorsitzenden der kleinen Strafkammern verhindert, so vertreten die Beisitzer der großen Strafkammern entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensältesten.
7. In dem Fall, dass sämtliche Berufsrichter einer Großen Strafkammer einschließlich des Vorsitzenden verhindert sind, gilt folgendes:
 - a) zunächst werden sie durch die Berufsrichter der unter 2. genannten Vertretungskammer einschließlich des Vorsitzenden vertreten.
 - b) wenn sämtliche Berufsrichter der Vertretungskammer verhindert sind, werden sie durch die Berufsrichter der nächstberufenen Vertretungskammer (entsprechend 2., vorletzter Absatz) einschließlich des Vorsitzenden vertreten etc.
 - c) Sind sämtliche nach der vorstehenden Regelung zur Vertretung berufenen Berufsrichter verhindert, werden die Berufsrichter durch die sonstigen Berufsrichter der Strafabteilung entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit den drei Lebensältesten, vertreten, wobei zunächst der lebensälteste VRiLG den Vorsitzenden vertritt, falls ein VRiLG der Kammer nicht angehört, der lebensälteste Beisitzer.
 - d) Ist auch auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, werden die Berufsrichter von den Berufsrichtern zunächst der Zivilabteilung und sodann der Kammern für Handelssachen und sodann der Rehabilitierungskammer entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensältesten, vertreten. Den Vorsitz hat der jeweils lebensälteste VRiLG und, falls kein VRiLG der Kammer angehört, der lebensälteste Beisitzer inne.
8. Kann der Vorsitzende einer Kammer nicht nach § 21 f GVG vertreten werden, so vertritt ihn der lebensälteste Beisitzer der Strafabteilung.
9. Über die Ablehnung des Vorsitzenden einer Kleinen Strafkammer entscheidet der nicht zur Vertretung berufene Vorsitzende der Kleinen Strafkammer mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl, wobei auf die 8. Kammer die 13. folgt.

VI. Ergänzungsrichter

1. Zu Ergänzungsrichtern sind zunächst die weiteren Mitglieder der erkennenden Strafkammer berufen, die an der Hauptverhandlung nicht originär mitwirken.
3. Kann danach ein Ergänzungsrichter nicht bestimmt werden, sind Ergänzungsrichter im Wechsel die auf Lebenszeit ernannten beisitzenden Richter der Zivilkammern, beginnend mit dem Lebensjüngsten, und die auf Lebenszeit ernannten beisitzenden Richter der Strafkammern (ohne die stellvertretenden Vorsitzenden), beginnend mit dem Lebensjüngsten, in aufsteigender Reihenfolge. Wer innerhalb der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre herangezogen wurde, wird hierbei nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt bleibt ein Vorsitzender Richter, der zugleich als beisitzender Richter einer Kammer zugewiesen ist.

VII.

Ist eine Hauptverhandlung zum Jahreswechsel noch nicht abgeschlossen, so besteht die Kammer für dieses Verfahren in der bisherigen Besetzung fort.

VIII. Sitzungstage der Strafkammern:

Die ordentlichen Sitzungstage der Strafkammern ergeben sich aus der in der Anlage 3 beigefügten Anordnung des Präsidenten des Landgerichts.

D.**Rehabilitierungskammer****I. Vorbemerkung**

Die Rehabilitierungskammer ist für alle Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 03.11.1992 zuständig.

II. Geschäftsverteilung

Vizepräsident des Landgerichts Schultze-Griebler
- als Vorsitzender -
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

Richter am Landgericht Dertinger
- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2

Richterin am Landgericht Müller
mit einem Bruchteil ihrer Arbeitskraft

III. Vertretungsregelung

Kann der Vorsitzende nicht nach § 21 f GVG vertreten werden, so vertritt ihn Richterin am Landgericht Müller.

Zur Vertretung der Beisitzer werden die Beisitzer der Strafabteilung in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters herangezogen.

E.**Grundsätze für das Rangverhältnis verschiedener Dienstgeschäfte**

Soweit Richter mehreren Spruchkörpern angehören und nichts anderes bestimmt ist, besteht für ihre Dienstgeschäfte folgende Rangfolge:

2. Strafkammer, 7. Strafkammer, Strafkammern im Sinne von § 74 e GVG, die übrigen Strafkammern, die Zivilkammern, die Kammern für Handelssachen, die Rehabilitationskammer, jeweils ihrer Nummerierung nach.

Die Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer Strafkammer geht in jedem Fall der Mitwirkung an einer noch nicht begonnenen Hauptverhandlung einer anderen Straf- oder Zivilkammer voraus. Die Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer Strafkammer in einer Haftsache geht in jedem Fall der Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer anderen Strafkammer einer Nichthaftsache voraus. Dies gilt auch für Ergänzungsrichter.

F.**Allgemeine Vertretungsregelung**

Ist eine Vertretung nach den bisherigen Regelungen nicht möglich, so werden alle Beisitzer, dann alle Vorsitzenden in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem Lebensältesten als Vertreter herangezogen.

G.

Das Berufsgeschicht für Heilberufe ist wie folgt besetzt:

- VPräsLG Schultze-Griebler als Vorsitzender–
mit einem Bruchteil seiner Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht Pröls
- als stellvertretender Vorsitzender–

Richter am Oberlandesgericht Scheuring
- als Untersuchungsführer dieses Berufsgeschichts –

Richterin am Landgericht Müller
- als stellvertretende Untersuchungsführerin dieses Berufsgeschichts -

H.

Das Berufsgeschicht für Architekten besteht nicht mehr. Der bei der Architektenkammer gebildete Ehrenausschuss bearbeitet in eigener ausschließlicher Zuständigkeit neue Fälle in Ehrenverfahren, §§ 21, 39 Abs. 4 SächsArchG.

I.

Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Dresden an Werktagen und dienstfreien Tagen für das Geschäftsjahr 2017

Der in der Anlage 2 beigefügte richterliche Bereitschaftsdienstplan für das Jahr 2017 wird bestätigt.

Dresden, den 20.3.2017

Das Präsidium

Anlage 1**zum GVP II des Landgerichts Dresden für das Geschäftsjahr 2017 – richterlicher Dienst**

In Umsetzung der Regelung in Ziffer A.I.12.1 GVP II wird folgender Sonderturnus zum 1.1.2017 festgelegt:

Die ab 1.1.2017 neu eingehenden ersten 4 erstinstanzlichen (O-) Verfahren, in denen keine Sonderzuständigkeit gegeben ist, werden im folgendem Sonderturnus, unter Berücksichtigung der Regelung unter Ziffer 8 ohne Anrechnung auf den allgemeinen Turnus, auf die nachstehenden Zivilkammern verteilt: 9. ZK: 2 Verfahren; 10. ZK: 2 Verfahren.

Die Verteilung beginnt mit der 9. Zivilkammer und wird fortgesetzt mit der 10. Zivilkammer. Die weiteren Verfahren werden in gleicher Weise verteilt, bis die für die einzelnen Zivilkammern jeweils vorgesehene Anzahl an Verfahren erreicht ist.

Anlage 3

zum GVP II des Landgerichts Dresden für das Geschäftsjahr 2017 – richterlicher Dienst
Sitzungstage der Strafkammern

Für das Geschäftsjahr 2017 sind durch Anordnung des Präsidenten die ordentlichen Sitzungstage der Straf- und Jugendkammern des Landgerichts Dresden wie folgt festgelegt worden:

Spruchkörper	Sitzungstag
1. Strafkammer	jeden Montag und Mittwoch
2. Strafkammer (Jugendkammer)	jeden Dienstag und Donnerstag
3. Strafkammer	jeden Mittwoch und Freitag
4. Strafkammer	jeden Dienstag und Mittwoch
5. Strafkammer	jeden Montag und Donnerstag
7. Strafkammer	jeden 1. und 3. Freitag im Monat
8. (Kleine) Strafkammer	jeden Dienstag und Donnerstag
9. (Kleine) Strafkammer	jeden Montag und Mittwoch
10. (Kleine) Strafkammer	jeden Mittwoch und Freitag
11. (Kleine) Strafkammer	jeden Montag und Donnerstag
12. (Kleine) Strafkammer	jeden Mittwoch und Freitag
13. (Kleine) Strafkammer	jeden Freitag
14. Strafkammer	jeden Montag und Mittwoch
15. Strafkammer	jeden Dienstag und Donnerstag